Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

per E-Mail an: bauleitplanung@amt-eider.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch:
Wencke Lehmacher,

Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 14.12.2025

Stellungnahme zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Pahlen (Solarpark „Höchster Berg“) – Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung und nehmen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung. Unsere früheren Stellungnahmen zum Solarpark Pahlen (u. a. vom 10. Oktober 2024 und 31. März 2025) werden insoweit aufrechterhalten, als die darin angesprochenen Belange – insbesondere zu Ausgleichsmaßnahmen, Wasserhaushalt, Artenschutz, Rückbauverpflichtung und Monitoring – durch die vorliegende 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 weiterhin berührt sind.

1. Planungsanlass und Verfahren

Die vorliegende Änderung dient der nachträglichen Anpassung des Bebauungsplans Nr. 10 an die tatsächlich errichtete Anlage des Solarparks „Höchster Berg“.
Nach Angaben der Planunterlagen wurde die Modulfläche im südöstlichen Bereich geringfügig außerhalb der ursprünglichen Baugrenze errichtet.
Das Verfahren erfolgt nach § 13 Abs. 2 BauGB als vereinfachte Änderung ohne Umweltprüfung. Der BUND weist darauf hin, dass ein vereinfachtes Verfahren nur dann zulässig ist, wenn keine neuen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB).
Dies trifft hier nicht zu, da durch die Reduzierung und teilweise Überbauung der Ausgleichsfläche M8 erhebliche funktionale Verluste entstanden sind.

2. Schutzgut Wasser und Boden

Die ehemalige Maßnahmefläche M8 („wechselfeuchte Senke“) wurde um rund 50 % verkleinert.
Diese Fläche diente nach dem ursprünglichen Umweltbericht (2020) der Wiederherstellung eines kleingewässernahen Lebensraums für Amphibien und Wasservögel.
Die nun erfolgte Teilüberbauung verändert den Wasserhaushalt dauerhaft.
Im Sinne des BUND-SH-Erlasses „Gewässerschonende Bewirtschaftung“ vom 15. September 2025 sind bei solchen Änderungen folgende Grundsätze einzuhalten:

- Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Bodenstrukturen,
- Verzicht auf Verfüllungen und Drainagen,
- 5 m Pufferstreifen zu Gräben und Vorflutern,
- Sicherung einer natürlichen Versickerung und Wasserführung.

Diese Vorgaben werden im Änderungsentwurf nicht berücksichtigt.
Ein hydrogeologischer Nachweis fehlt.
Damit ist die Annahme „keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen“ nicht haltbar.

3. Schutzgut Arten und Biotope

Die Funktionsverluste der Senke M8 betreffen potenzielle Lebensräume streng geschützter Arten (u. a. Amphibien, Uferschwalbe, Wiesenvögel).
Nach dem ursprünglichen Fachgutachten (2020) sollte die Senke als Brut- und Nahrungshabitat für Amphibien und Insekten dienen.
Durch die Reduktion ist dieser Ausgleich entfallen; eine Ersatzfläche M12 (880 m²) kann diesen Verlust nicht kompensieren.
Die im Änderungsplan vorgesehene pauschale Bewertung der Flächen (1 m² = 1 Ökopunkt) widerspricht den LÖWE-Bewertungsmaßstäben des Landes und ist fachlich nicht nachvollziehbar.
Eine aktualisierte Kartierung der Amphibien- und Avifauna fehlt und ist zwingend nachzureichen.

4. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die Reduzierung der offenen Wasserfläche verändert auch das Landschaftsbild.
Gerade die wechselfeuchte Senke M8 bildete einen ökologisch und visuell aufwertenden Kontrast zur technischen Fläche.
Die vorgesehene neue Senke M12 liegt im Randbereich und hat keine gleichwertige landschaftsprägende Funktion.
Damit wird der Grundsatz des landschaftsangepassten Bauens (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) nicht gewahrt.

5. Rechtliche Bewertung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 16 UVPG ist bei wesentlichen Änderungen von Plänen eine ergänzende Umweltprüfung durchzuführen. Da hier ein Verlust ökologischer Funktionen innerhalb einer Kompensationsfläche vorliegt, greift diese Pflicht.
Die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 BauGB ist somit nicht gerechtfertigt. Das Verfahren ist in das Regelverfahren mit Umweltprüfung zu überführen.

6. Fazit und Forderungen

Der BUND Dithmarschen hält die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 in der vorliegenden Form für nicht genehmigungsfähig.
Die Planung legalisiert nachträglich eine nicht plangemäße Bauausführung, ohne die ökologischen Verluste zu kompensieren.
Wir fordern:

1. Einleitung eines Regelverfahrens mit Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB).
2. Hydrogeologisches Gutachten und Nachweis grundwasserneutraler Ausführung.
3. Aktualisierte Kartierung der Amphibien- und Vogelarten im Bereich M8/M12.
4. Ersatzkompensation für die verkleinerte Senke M8 durch Neuanlage offener, wechselfeuchter Flächen mit Dauerpflegeverpflichtung.
5. Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung nach aktuellen Bewertungsmaßstäben (LÖWE 2024).
6. Verbindliches Monitoring (Jahre 1, 3, 5) durch unabhängige Fachgutachter.

Solange diese Nachweise nicht erbracht sind, kann die Änderungssatzung nicht rechtswirksam beschlossen werden.

Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen im weiteren Verfahren und um eine erneute Beteiligung vor dem Satzungsbeschluss.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Wencke Lehmacher